

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn

Lukas Schönholzer
lic. iur.; Rechtsanwalt und Notar
Leiter Bürgerrecht
Telefon 032 627 22 81
Telefax 032 627 27 18
lukas.schoenholzer@vd.so.ch

An die Präsidien der Bürger- und
Einheitsgemeinden

29. Juni 2011

Informationen aus dem Amt für Gemeinden; Abteilung Bürgerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientiere ich Sie wieder einmal über einige aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Bereich Bürgerrecht:

1. Ergänzung der Regelung zur Befreiung vom Sprachstandsnachweis

Wie Sie wissen, müssen Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch **ab dem 1. März 2011** einreichen, ab diesem Zeitpunkt einen Sprachstandsnachweis der EBZ mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau A2 oder höher vorweisen können.

Vom Sprachstandsnachweis waren bisher befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines A2 Zertifikats (TELC / Goethe) nachweisen,
- Personen, die sich mit einem Zeugnisauszug über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Lichtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe),
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

Zudem kann auf besonderes Gesuch hin die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Bei der Regelung der Befreiungsmöglichkeiten wurde der Umstand vergessen, dass es Personen gibt, welche in der Schweiz eine Lehre oder eine Mittelschule abgeschlossen bzw. eine Matur abgelegt haben, obschon sie sich nicht über den Besuch der letzten drei obligatorischen Schulejahre an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Lichtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen können.

Aufgrund der erwähnten Abschlüsse wird das für eine Einbürgerung erforderliche Sprachniveau meistens deutlich übertroffen. Die Fachkommission Bürgerrecht hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2011 deshalb beschlossen, diese Personen zusätzlich vom Sprachstandsnachweis zu befreien, sofern die Abschlüsse genügende Deutschnoten aufweisen. Ich bitte Sie von dieser Neuregelung Kenntnis zu nehmen.

2. Formular zur Befreiung vom Sprachstandsnachweis

Bei Personen, die vom Sprachstandsnachweis befreit werden können, ist seit dem 1. März 2011 verschiedentlich der Wunsch nach einem einheitlichen Formular geäußert worden, das den Administrativaufwand der Bürgergemeinden möglichst gering hält.

Gerne lasse ich Ihnen in der Beilage das neu geschaffene Formular „Befreiung vom Sprachstandsnachweis“ zukommen.

3. Formular Anmeldung an den Neubürgerkurs

Im Zusammenhang mit der Einführung der Sprachstandsnachweise wurde das Formular zur Anmeldung an den Neubürgerkurs leicht überarbeitet und mit dem zusätzlichen Hinweis ausgestattet, der jeweiligen Anmeldung entweder eine Kopie des Sprachstandsnachweises oder eine Kopie über die Befreiung davon beizulegen.

Beide Dokumente werden in den nächsten Tagen auch auf unserer Website abrufbar sein.

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/bibliothek/buergerrecht.html>

Mit freundlichen Grüßen
Lukas Schönholzer



Leiter Bürgerrecht

Geht an:

Alle Einheits- und Bürgergemeinden des Kantons Solothurn

Beilage:

Formular Befreiung vom Sprachstandsnachweis
Formular Anmeldung an den Neubürgerkurs

Orientierungskopien (per Mail):

Renato Delfini (ABMH)
Peter Storari (EBZ Olten)
Rolf Schütz (EBZ Solothurn)
Thomas Angehrn (Lehrgangsleiter Neubürgerkurse)
Sabine Graser (Fachstelle Integration, ASO)
Leo Baumgartner (Präsident FK Bürgerrecht)
Geri Kaufmann (Sekretariat BWSo)
Alle Oberämter
Abteilung Bürgerrecht